

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Gütersloh
und
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
vom 25.10.2010

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, 326), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück in ihrer Sitzung vom 15. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder

(1) Der Kreis Gütersloh und die Stadt Rheda-Wiedenbrück bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) sinngemäß Anwendung.

§ 2

Name, Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück“ und hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 3

Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Städte Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl sowie der Gemeinden Herzebrock-Clarholz und Langenberg. Die Kreissparkasse Wiedenbrück ist Zweckverbandssparkasse.

(2) Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen

„Kreissparkasse Wiedenbrück“

Zweckverbandssparkasse des Kreises Gütersloh
und der Stadt Rheda-Wiedenbrück
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Der Verband ist ihr Träger.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Gütersloh	= 14 Vertreter
Stadt Rheda-Wiedenbrück	= 7 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt; sind mehrere Vertreter zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Gkg) ist ein Mitglied der Verbandsversammlung der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Verbandsmitgliedes. Dieses Mitglied ist auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Mitgliedern anzurechnen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger. Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- e) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Verbandsmitglied, das den Vorsitzenden stellt, darf nicht gleichzeitig den Stellvertreter stellen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter. Sie entscheidet über die im § 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Einladung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder deren allgemeinen Vertreter bzw. leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 6 Abs. 1 Buchst. b und d sowie § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 11

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 12

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13

Rechnungsjahr, Verwaltung des Verbandes, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 14

Jahresüberschüsse

- (1) Überschüsse, soweit sie nach § 25 Abs. 1 SpkG dem Verband zugeführt werden, sind auf die Verbandsmitglieder, zu 70 % auf den Kreis Gütersloh und zu 30 % auf die Stadt Rheda-Wiedenbrück, zu verteilen.
- (2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 25 Abs. 3 SpkG zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung der kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20 der Satzung) in Kraft.

§ 16

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstand. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 14 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG).

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind im „Amtsblatt Kreis Gütersloh“ zu veröffentlichen.

§ 19

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20

Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold von 199, Seiten 260-262) sowie die 1. Änderungssatzung vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold von 2003, Seite 17) außer Kraft.

Bekanntmachung

Die von der Zweckverbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der Sitzung vom 15. April 2010 im Weg der Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossenen Satzungsänderungen und die vorstehende Neufassung der Zweckverbandssatzung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), bekannt gemacht.

Detmold, den 4. November 2010

31.13 02 (53)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Mellwig